

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 09.03.2026
Gz. 20.01-20.44.00-
4/2019-7/2019-
101896/2026

Telefon 56-3819

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2026	öffentlich

Anlagen

Einladung zur 55. ordentlichen Hauptversammlung am 22.05.2026
Geschäftsbericht 2025 des SWS Konzerns mit Einzelabschluss Südwestdeutsche Salzwerke AG

Betreff

**Südwestdeutsche Salzwerke AG Heilbronn;
Jahresabschluss 2025 und Hauptversammlung**

I. Antrag

Der Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung wird ermächtigt, folgenden Punkten der Tagesordnung zuzustimmen:

- 1.1 Aus dem Bilanzgewinn der SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG für das Geschäftsjahr 2025 von 20.055.455,52 EUR wird eine Dividende von 1,90 EUR je Stückaktie, insgesamt 19.964.250,00 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Betrag von 91.205,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 1.2 Für das Geschäftsjahr 2025 wird den amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung erteilt.
- 1.3 Für das Geschäftsjahr 2025 wird den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung erteilt.
- 1.4 Für das Geschäftsjahr 2026 wird die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer bestellt.
- 1.5 Den vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellten Vergütungsbericht nach §162 AktG für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.
- 1.6 Der Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zuzustimmen.

2 Der Vertreter der Stadt Heilbronn wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH den Vertreter der Stadtwerke Heilbronn GmbH zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH nach § 8 Abs. 2 a des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen, dass die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH in der Hauptversammlung der Südwestdeutsche Salzwerke AG am 22.05.2026 das Stimmrecht hinsichtlich der Gegenstände der Tagesordnung wie unter den Ziffern 1.1 bis 1.6. dieser Drucksache dargestellt ausübt.

II. Sachverhalt

Ziffer 1.1:

Der Konzernabschluss der SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG, Heilbronn, und ihrer Tochtergesellschaften (Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden - wurde von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und der Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Stiftungsvermögen befinden sich 257.412 Stückaktien. Für diese steht der Stadt bei der Hauptversammlung das Stimmrecht zu. Für die 4.889.636 Aktien der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH steht dieser das Stimmrecht zu.

Im Vorjahr wurde eine Dividende in Höhe von 1,90 EUR je Stückaktie (insg. 19.964.250,00 EUR) ausgeschüttet, davon entfielen auf den Kämmereibereich 528.602,80 EUR (brutto) und auf die Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH 6.810.892,96 EUR (netto nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Soli)).

Ziffern 1.2 und 1.3:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Ziffer 1.4:

Der Aufsichtsrat schlägt gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

Ziffer 1.5:

Nach § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Der Vergütungsbericht ist in dem in der Anlage beiliegenden Geschäftsbericht abgedruckt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Ziffer 1.6:

Gemäß § 120 a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Südwestdeutsche Salzwerte AG wurde zuletzt durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai 2022 gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder anzupassen und der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Das angepasste Vergütungssystem entspricht weiterhin den Vorgaben des Aktiengesetzes und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der am 27. Juni 2022 in Kraft getretenen Fassung.

Die Anpassung des Vergütungssystems betrifft folgende Punkte: Für die Berechnung der variablen Vergütungsbestandteile „unternehmensbezogener STI“ und „LTI“ wird eine Deckelung der Konzern-EBIT-Werte eingeführt. Wird der Auszahlungsbetrag aufgrund des maximalen Zielerreichungsgrads oder der Maximalvergütung begrenzt, soll auch der für künftige Referenz- und Vergleichsrechnungen maßgebliche Konzern-EBIT-Wert entsprechend begrenzt werden. Diese Deckelung wird durch die Einführung des Begriffs „referenzfähiges Konzern-EBIT“ umgesetzt. Außerdem wird die Definition des Konzern-EBIT im Hinblick auf das Inkrafttreten von IFRS 18 zum 1. Januar 2027 klarstellend angepasst, um eine einheitliche Ermittlung unabhängig von künftigen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften sicherzustellen.

Das angepasste Vergütungssystem soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Das angepasste Vergütungssystem ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html> zu finden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das vom Aufsichtsrat beschlossene angepasste Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

Ziffer 2:

Nach § 12 Nr. 15 der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die Ausübung des Weisungsrechts für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH.

Nach § 8 Abs. 2 a des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH bedarf die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Zustimmung des Gesellschafters Stadtwerke Heilbronn GmbH.

Der Gemeinderat soll deshalb zustimmen, dass der Vertreter der Stadt Heilbronn in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH den Vertreter der Stadtwerke Heilbronn GmbH ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH zu ermächtigen, in der Hauptversammlung das Stimmrecht entsprechend den Anträgen in der Tagesordnung zu dieser Hauptversammlung auszuüben

III. Finanzwirtschaft

Aus der vorgesehenen Ausschüttung einer Dividende von 1,90 EUR je Stückaktie ergeben sich nachstehende finanzielle Auswirkungen:

	Kämmereibereich*)	Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH
Dividende 257.412 Aktien x 1,90 EUR 4.889.636 Aktien x 1,90 EUR	489.082,80 EUR	9.290.308,40 EUR
./. Kapitalertragsteuer	0,00 EUR	2.322.577,10 EUR
./. Solidaritätszuschlag	0,00 EUR	127.741,74 EUR
Nettodividende	489.082,80 EUR	6.839.989,56 EUR

*) Im Kämmereibereich werden nur Aktien aus Stiftungsvermögen gehalten.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Es handelt sich um einen Verwaltungsvorgang